

schehen, obangeführter Zulage gänzlich verlustig, sowohl derselbe oder dessen Erben, dafern er, wenn die Contravention bekannt wird, des zugelegte quantum allbereit empfangen über die doppelte Erstattung des der Allergnädigsten Königl. Intention und diesem allgemeinen Rathschlusse zuwider genossenen, mehrerwehnte Zulage nebst dem landüblichen Interesse von der Zeit an, da er sie in Empfang genommen, ohne alle Ausflucht zur Einnahmstube hinwieder zu entrichten verbunden sein.

Zu Urkund dessen haben sich allerseits eigenhändig unterschrieben. Geschehen Leipzig, den 22. Augusti 1737.

Acten VIII, 96.

106. Kurfürstliches Dekret über die Ratswahl.

25. Juli 1741.

Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Polen, Herzog zu Sachsen und Churfürst usw.

Liebe getreue, Ihr seid erinnert, was wegen derer Raths-Wahlen am 31. Mart. Ann. 1716 gemessenst anbefohlen worden. Nachdem Wir nun denen sowohl aus der Hintansetzung sothaner General-Berordnung überhaupt, als auch besonders aus der Reception Vaters und Sohnes oder anderer nahen Anverwandten in die Raths-Stühle besorglich erwachsenden Inconvenienzien vor das künftige gänzlich vorgebauet wissen wollen, so haben Wir das vorangezogene Generale hierdurch zu erneuern und einzuschärfen der Nothdurft befunden und begehren daher, ihr wollet dasselbe allenthalben gebührend und genau beobachten und befolgen und wiedrigenfalls zu denen darinnen angedroheten und andern, geschärften Mitteln nicht Anlaß geben, insonderheit aber in Zukunft bei Erwählung derer Raths-Glieder keine Personen, so einander mit naher Bluts-Freundschaft oder Affinitaet verwandt, in die Wahl bringen, vielmehr bei Suchung derer Confirmationen über die Raths-Erkiesungen jederzeit, wenn auch nur weitläufig Verwandte darunter begriffen, in was vor einem Grad solche einander befreundet? anzeigen, oder daß Wir dergleichen auf ungebührliche Weise und mit Verschweigung derer Umstände in den Raths-Stuhl gelangte Personen daraus bei nachheriger Offenbarung der gebrauchten Gefährde excludiren, euch auch als daran Theilnehmende selbst mit nachdrücklicher Ahndung belegen werden, ohnfehlbar gewertig sein. Hieran geschieht Unsere Meinung. Datum Dresden den 25. Jul. Ann. 1741.

Acten VIII, 98.